Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haynrode vom 02.06.2005 in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 09.11.2006

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBI. S. 446) und § 1, § 2 und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBI. S. 889) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haynrode:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Haynrode.
- (2) Für die Benutzung des Versammlungsraumes werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Benutzer

- (1) Die Gemeinde stellt die Schulungsraum nach Maßgabe dieser Satzung, der Freiwilligen Feuerwehr Haynrode kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Der Schulungsraum der FFw Haynrode kann für Familienfeiern, vorrangig von Mitgliedern der FFw Haynrode, sowie der Jugendfeuerwehr und Einwohnern von Haynrode genutzt werden.

 Die verantwortliche Person ist bei der Beantragung zu benennen.

§ 3 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Der Bürgermeister entscheidet auf Antrag, nach Rücksprache mit dem Ortsbrandmeister, über die weitere Nutzung des Schulungsraumes der FFW. Es wird eine Übernahme / Übergabe des Raumes mit dem Ortsbrandmeister durchgeführt.
 - Der Ortsbrandmeister führt einen schriftlichen Nachweis über die Benutzung.

- (2) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Haynrode. Der Gemeinderat ist im Anschluss daran in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Schulungsraumes, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Satzung.
- (3) Benutzer, die wiederholt den Schulungsraum unsachgemäß gebrauchen und gegen die Satzung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (4) Die Gemeinde Haynrode hat das Recht, den Schulungsraum aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend zu schließen.
- Maßnahmen, die nach den Absätzen 3 5 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus.
 Die Gemeinde Haynrode haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 4 Hausrecht

Die Gemeinde Haynrode, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäß Behandlung des Schulungsraumes. Sie übt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Satz 1 das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bürgermeisters und Ortsbrandmeister ist Folge zu leisten.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Satzung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
- (2) Die Benutzer müssen den Schulungsraum pfleglich behandeln.
 Dies gilt insbesondere für den Boden, die Wände und alle Einrichtungsgegenstände.
 Es ist die Pflicht eines Jeden, mit dazu beizutragen, dass die Kosten für die
 Unterhaltung und den Betrieb der Sporthalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) In den Fällen, in denen der Gemeindearbeiter bzw. Ortsbrandmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, kann zur Entlastung der Gemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauenspersonen vereinbart werden, die die Aufsicht wahrnehmen.
- (4) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder ihren Beauftragten anzuzeigen.

(5) Es dürfen nur die Räume und Einrichtungsgegenstände benutzt werden, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Haynrode überlässt dem Benutzer den Schulungsraum. Der Benutzer ist verpflichtet, den Raum vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl, z.B. von Kleidungsstücken.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Haynrode von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und der Zugänge zu den Räumlichkeiten stehen. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Haynrode. Wird er selbst in Anspruch genommen, kann er keine Rückgriffansprüche gegen die Gemeinde Haynrode und deren Bediensteten oder Beauftragte geltend machen.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (7) Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen und sonstigen Einrichtungen besteht, ist die Gemeinde Haynrode berechtigt, den Benutzer von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in der von der

Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, festgesetzten Höhe erbracht werden.

§ 7 Gebührengegenstand

(1) Die Gemeinde Haynrode erhebt Benutzungsgebühren für die Benutzung des Schulungsraumes:

pro Tag 50,00 € / Tag.

- (2) Mit der Benutzungsgebühr sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Abfallbeseitigung, die Inanspruchnahme von Hausmeistertätigkeiten und sonstiger Betriebskosten abgegolten.
- (3) Die Reinigung der Räumlichkeiten hat jeder Benutzer, nach Vorgaben durch den Verantwortlichen der Gemeinde bzw. durch den Ortsbrandmeister, selbst vorzunehmen.
 - Erfolgt keine Reinigung der Räumlichkeiten durch den Benutzer, wird die Reinigung von den gemeindeeigenen Kräften oder einer von der Gemeinde beauftragten Firma durchgeführt. Der Benutzer hat die tatsächlich entstandenen Kosten zu tragen.

§ 8 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist, wer den Schulungsraum der Gemeinde Haynrode benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Ansprüche

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebühren werden zu dem in dem Gebührenbescheid bestimmten Termin fällig.

§ 10 Schlussbestimmungen

Mit der Inanspruchnahme des Schulungsraumes erkennt jeder einzelne Nutzer diese Satzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung sowie die Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

gez.Alfred Gremler Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Benutzungs- und Gebührensatzung vom 02.06.2005 rechtskräftig seit:

16.07.2005

1.Änderungssatzung vom 09.11.2006 rechtskräftig seit:

09.12.2006